46. Kann berjenige, welcher nicht voll eingezahlte Aftien einer Kommanditgesellschaft auf Aftien verkauft und später ben Restbetrag in die Gesellschaftskasse einzahlt, Ersat dieser Einzahlung von seinem Käuser verlangen?

I. Civilsenat. Urt. v. 5. März 1881 i. S. P. (Bekl.) w. Z. (Kl.) Rep. I. 511/81.

- I. Landgericht Landsberg a. W.
- II. Rammergericht Berlin.

Frau B. hat dem B. acht Aftien der Niederlausitzer Kreditgesell= schaft von Z. & C., einer Rommanditgefellschaft auf Aftien, à 200 Thir. Nominalbetrag, auf welche sie nur je 50 Thir. eingezahlt hatte, im Jahr 1872 verkauft und auf ihn giriert. P. wurde als Giratar dieser Aftien ins Aftienbuch der Gesellschaft eingetragen, deren Aufsichtsrate er in den Jahren 1871 bis 1873 angehörte. Im Jahr 1876 wurde über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, und das Konkursgericht forderte sowohl die R. als den B. zur Einzahlung der auf jebe Aftie rückständigen 150 Thir. auf. Die Z. zahlte, nachdem fie ihrerseits den B. zur Rahlung aufgefordert hatte, auf Klage des Verwalters der Gesellschaftstonkursmasse den Restbetrag mit Zinsen, zusammen 4040 M. ein. In der vorliegenden Klage verlangt sie vom P. Erstattung dieses Betrages mit Zinsen von der Rlagebehändigung an. Der Beklagte bestreitet seine Verpflichtung hierzu, da die Rlägerin die Aftien nicht, wie sie behauptet, schriftlich gezeichnet habe, eine Verpflichtung zur Vollzahlung daher für niemanden entstanden sei. Nachbem über die Behauptung der schriftlichen Aktienzeichnung Beweiß erhoben worden war, erkannte der erste Richter auf einen Eid der Rlägerin über diese behauptete Thatsache, verurteilte im Schwörungsfalle den Beklagten nach dem Klagantrag und wies andernfalls die Klage ab.

Beide Teile legten Berufung ein. Die Klägerin behauptete noch, die Eintragung des Beklagten ins Aktienbuch sei auf seinen Antrag ersfolgt, was der Beklagte bestritt. Der zweite Richter wies die Berufung des Beklagten zurück und verurteilte auf Berufung der Klägerin den Beklagten pure nach dem Klagantrage.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Sind bei einer Aftiengesellschaft Inhaberattien ausgegeben, fo be= gründet der Besitz einer Aftie die Aftionäreigenschaft. Sind Namensaktien ausgegeben, so ist für die Eigenschaft als aktueller Aktionär der Besitz der Aktie gleichgültig. Aktionär ist der als solcher ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene; der rechtmäßige Besitz der Aftie giebt nur ein Recht auf Eintragung. Verlangt der Erwerber einer Namens= attie die Eintragung ins Aftienbuch, so erklärt er, als Aftionär in die Gesellschaft treten zu wollen. Allerdings erklärt er, an Stelle desjenigen. auf bessen Namen die von ihm vorgelegte Attie eingetragen ist, ein= treten zu wollen; allein baraus folgt nicht, daß er in das konkrete Rechtsverhältnis eintritt, in welchem der bisher Eingetragene zur Gesell= schaft ftand. Satte biefer g. B. befondere Berpflichtungen ber Gesellschaft gegenüber übernommen, oder war die Eintragung ohne feinen Antrag erfolgt, sodaß er dieselbe hätte anfechten können, so kann hieraus bem auf Grund ber Übertragung ber Aftien Eingetragenen weder eine Verpflichtung noch ein Recht erwachsen. Seine Eintragung erfolgt auf Grund bes Statuts. Durch fie wird zwischen ihm und ber Gesell= schaft ein Vertrag abgeschlossen, für welchen nur das Statut, aber auch biefes im vollen Umfang maßgebend ift. Er wird Aftionar aus eigenem Rechte. Diefer Auffassung entspricht auch die Indossabilität ber Namensaktien, vermöge beren es möglich ift, eine Aktie burch die Sände verschiedener Versonen gehen zu laffen, ohne daß der spätere Inhaber Rechtsnachfolger des früheren wird, ja ohne daß (beim Blankoindossament) erkennbar wird und bleibt, wer die Aktie inne gehabt.

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher nur Namensaktien vorkommen, gelten dieselben Grundsätze. Wer auf seinen Antrag auf Grund einer vorgelegten Aktie ins Aktienbuch eingetragen wird, ist Kommanditistaktionär mit den einem solchen nach dem Statut zukommensben Rechten und obliegenden Pslichten. Er ist namentlich auch verspslichtet, die statutarischen Einschüffe zu leisten. Dies ist auch in §. 11 des Statuts der Niederlausitzer Kreditgesellschaft von Z. & R. bestimmt.

Hiernach ist die Hauptargumentation des Kammergerichts, welches die Frage nach der Rechtswirtsamkeit des zwischen der Klägerin und der Gesellschaft Z. & C. abgeschlossenen "Urvertrags" absichtlich unerörtert läßt und lediglich aus der Eintragung ins Aktienduch die Verpflich-

tung des Beklagten zur Vollzahlung der Aktien herleitet, eine völlig richtige.

Dasselbe gilt aber auch von der weiteren Deduktion des vorigen Richters. Ist, wie dies geschehen, thatsächlich sestgestellt, daß der Besklagte von seiner Eintragung ins Aktienbuch Kenntnis gehabt und, trot seiner Stellung als Aufsichtsratsmitglied, gegen die Eintragung nicht protestiert hat, so ist als prima facie bewiesen anzunehmen, daß die Eintragung ordnungsmäßig, das heißt auf Antrag des Beklagten ersfolgt sei.

War nun aber der Beklagte durch seinen Eintritt in die Geselsschaft zur Vollzahlung der Aktien verpflichtet, so ist darin, daß die Klägerin diese Zahlung geleistet, eine Verwendung in den Nuzen des Beklagten zu sinden, zu deren Erstattung der Beklagte nach §§. 262. 268. 269 A.S.K. I. 13 verpflichtet ist.

Zwar macht der Revisionskläger gegen die Zulässigeit der Ansnahme einer nützlichen Verwendung geltend, die Klägerin habe durch die Vollzahlung eine ihr selbst obliegende Schuld getilgt, für die Erstattungsfrage sei daher nur der zwischen den Parteien abgeschlossene Kausvertrag maßgebend. Allein der Veklagte hat von Ansang an desstritten, daß die Klägerin die fraglichen Attien schriftlich gezeichnet habe, und hat hierauf gerade seine Verteidigung gegründet, indem er daraus ableitete, die Klägerin sei zur Vollzahlung der Attien nicht verpslichtet gewesen, sie könne daher auch nicht von ihm auf Grund des Kausverstrages Ersat sordern. Der Veklagte kann daher nunmehr nicht auf die von ihm bestrittene Behauptung der Klägerin zurücksommen, um dieselbe zu seinen Gunsten zu verwerten."